

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte gleicher Art handelt. Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Lieferverträge des Verkäufers mit anderen Kaufleuten. Sie gelten auch dann, wenn der Käufer diese Bedingungen kennengelernt hat und diese in zukünftigen Lieferungen nicht nochmals beigefügt werden. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Waren gelten diese AGB's als angenommen.

### II. Lieferung

Lieferzeiten sind bis zur Auftragsbestätigung freibleibend. Sofern nicht Kalenderdaten genannt sind, rechnen Lieferzeiten vom Tage unserer Auftragsbestätigung an. Unvorhersehbare Ereignisse, wie beispielsweise nicht fristgerechte Zulieferung durch einen Unterlieferanten, Streik, Störungen in der Energiezufuhr oder Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt, verlängern die Lieferfrist entsprechend. Wir behalten uns in den vorgenannten Fällen zudem ein Rücktrittsrecht vor.

### III. Vertragsgegenstand

1. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten.
2. Angaben über unsere Produkte (technische Daten, Maße u.a.) oder Leistungen, insbesondere Liefer-/Leistungszeitpunkte, sind nur ungefähr und annähernd. Alle Angaben sind keine garantierte, vereinbarte oder zugesicherte Beschaffenheit, es sei denn, dies erfolgt ausdrücklich und schriftlich durch uns.
3. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten unsere Preise in der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültigen Fassung, es sei denn, etwas Abweichendes ist schriftlich vereinbart. Irrtümer und Schreibfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. binden uns nicht.

### IV. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

1. Alle Zahlungen sind unmittelbar nach Rechnungseingang beim Kunden ohne Abzug fällig. Wir sind berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 10%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
2. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

### V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Sachen. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum einräumt; wir nehmen bereits jetzt die Übertragung des Miteigentums an. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gelten die für Vorbehaltsware geltenden Bedingungen.
3. Alle bezüglich der Vorbehaltsware aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde sicherungshalber bereits jetzt in vollem Umfang an uns ab. Der Kunde ist jedoch berechtigt, diese im eigenen Namen für unsere Rechnung einzuziehen, solange wir die Einzugsermächtigung nicht wegen Zahlungsverzug des Kunden widerrufen.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, weist der Kunde auf unser Eigentum hin und benachrichtigt uns unverzüglich. Für alle uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten haftet der Kunde.
5. Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als zehn Tage in Verzug und ist eine von uns gesetzte angemessene Zahlungsfrist erfolglos verstrichen, können wir vom Kunden Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, auch ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt zu haben. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Kunden Insolvenzantrag gestellt und nicht binnen 10 Tagen zurückgenommen wird.
6. Kommt der Kunde unserem Herausgabeverlangen nicht nach oder drohen Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Hierzu dürfen wir den Standort der Vorbehaltsware betreten. Rücknahmekosten trägt der Kunde.
7. Zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten. Soweit der Erlös unsere gesicherte Forderung übersteigt, steht er dem Kunden zu.

### VI. Mängel

1. Der Kunde hat die Ware / Werkleistung unverzüglich nach Eingang / Werkerstellung zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Ware oder der Erbringung der Werkleistung oder – wenn sich der Mangel erst später zeigt – innerhalb von 3 Tagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware / Werkleistung als genehmigt und abgenommen.
2. Unsere Gewährleistung wegen Mängel ist zunächst auf die Nacherfüllung / Nachbesserung beschränkt. Der Kunde muss uns ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung geben.
3. In dringenden Fällen, etwa zur Wahrung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, darf der Kunde den Mangel selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen. Der Kunde hat uns unverzüglich über die Durchführung der Arbeiten zu informieren.
4. Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für eigene oder fremde Mängelbeseitigung ist auf den Kaufpreis bzw. den Werkpreis beschränkt.
5. Ist die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen, ist der Kunde berechtigt, die Gegenleistung zu mindern oder – bei wesentlichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten; dieses Rücktrittsrecht besteht nicht bei Einbauten oder Werkleistungen.
6. Ausgetauschte durch uns gelieferte oder eingebaute Teile sind stets unverzüglich an uns herauszugeben.

### VII. Haftung

1. Unsere Haftung für Mängel und Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, wenn
  - a. die gelieferte Ware vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt wurde;
  - b. beim Verkauf oder Einbau gebrauchter Waren, es sei denn, wir haben unsere Einstandspflicht für eventuelle Mängel ausdrücklich schriftlich erklärt;
  - c. bei natürlichem Verschleiß;
  - d. bei nicht ordnungsgemäßer Wartung oder bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel;
  - e. bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden.
2. Unsere Haftung für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich stets auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt auch für unsere Erfüllungsgehilfen oder Vertreter.
3. Wir haften für Schäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
4. Unsere Haftung ist stets auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; die zu ersetzende Schadenshöhe ist dabei auf das Fünffache des vereinbarten - soweit dieser noch nicht feststeht, auf den gemäß Bestellung typischen - Kauf- oder Werkpreises beschränkt.
5. Soweit eine bestehende Versicherung des Kunden den entstandenen Schaden ersetzt, ist unsere Haftung auf den nicht durch den Versicherer gedeckten Schaden begrenzt.
6. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht
  - a. bei Vorsatz von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen bzw. Vertretern;
  - b. bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - c. bei zwingender Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz.

### VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Arnsberg. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers (Hydraulik Service Eckert GmbH), Arnsberg.

### IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.